

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zu einer



GEMEINDEVERSAMMLUNG

am Montag, 6. Juli 2020, 19.30 Uhr
Saalsporthalle Schalmenacker
Schalmenackerwäg 2, Rafz

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Um- und Anbau Kinderhort Rafz oberhalb Feuerwehrlokal am Tannewäg 6 in Rafz; Genehmigung eines Baukredits über 950'000 Franken inkl. MWST.
2. Alters- und Pflegeheim Peteracker Rafz (APH); Genehmigung eines Projektkredits von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken).
3. Schulgänzende Tagesstrukturen, Neuerlass Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. August 2020.
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Rafz.
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. ab **Montag, 22. Juni 2020**, im Gemeindehaus Rafz, Schalter Kanzlei, Ebene 3, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem auf der Homepage www.rafz.ch unter den Rubriken „News“ oder „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** (bis Montag, 22. Juni 2020) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über aktuelle Themen (offene Diskussion).

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme!

Rafz, 22. Juni 2020

Gemeinderat Rafz



1. Um- und Anbau Kinderhort Rafz oberhalb Feuerwehrlokal am Tannewäg 6 in Rafz; Genehmigung eines Baukredits über 950'000 Franken inkl. MWST

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung eines Baukredits von 950'000 Franken inkl. MWST für den Um- und Ausbau des Obergeschosses über dem Feuerwehrlokal am Tannewäg 6, Kat.-Nr. 7154, Vers.-Nr. 686, zum neuen Kinderhort gemäss Baubeschrieb der Schmidli Architekten und Partner vom 20. April 2020.
2. Der Gemeinderat, vertreten durch den Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher, wird mit dem Vollzug des Bauprojekts beauftragt.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Volksschulgesetz [VSG] § 30a und Volksschulverordnung [VSV] § 32a) sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf nach schulergänzenden Tagesstrukturen regelmässig zu ermitteln und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Schulpflege beschloss im August 2019 ein eigenes, bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Tagesstrukturen, weil sich der Trägerverein „Kinderhort Rägeboge“ per Ende Schuljahr 2019/2020 auflösen wird. Dieser Beschluss wurde anschliessend im Gemeinderat besprochen und ebenfalls unterstützt. Beide Behörden sind sich der Dringlichkeit eines neuen Standorts bewusst.

Eine neunköpfige Arbeitsgruppe (AG) bestehend aus Vertretern des Gemeinderates, der Schulpflege, der Planungs- und Energiekommission (PEK), zwei Schulleitern (Primar- und Oberstufe), der Verwaltung und externen Beratern wurde beauftragt die „Schulraum- und Bedarfsplanung 2020 bis 2032“ auszuarbeiten, um eine Gesamtsicht zu erhalten und eine umfassende Projektplanung zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden der Bevölkerung aufgrund der Corona-Krise (COVID-19) auf einer extra neu geschaffenen Homepage www.projekte-rafz.ch, in einem Präsentationsfilm sowie in verschiedenen Download-Varianten erläutert. Eine gedruckte Gesamt-Broschüre wurde in alle Haushaltungen verschickt.

Die aktuellen Räumlichkeiten in der Liegenschaft an der Landstrasse 21 in Rafz sind baufällig. Für den Hortbetrieb liegt nur noch bis Ende 2020 eine Bewilligung in diesen Räumlichkeiten vor. Zudem ist der Aussenraum nur über die Kantonsstrasse erreichbar. Die Suche nach einem neuen geeigneten Standort hat daher grosse Priorität.

Die AG Schulraumplanung hat verschiedene Standorte und Liegenschaften analysiert und den am besten geeigneten im Dachgeschoss des heutigen Feuerwehrgebäudes am Tannewäg dem Gemeinderat zur weiteren Projektierung vorgeschlagen. Auch die Hurtleitung begrüsst den Standort sehr, da dieser eine zentrale und sichere Erschliessung bietet. Die Entflechtung zum täglichen Schulbetrieb (Standort nicht direkt auf dem Schulareal) ist ebenfalls von grossem Vorteil. Ebenso stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Eine deutliche Verbesserung stellt auch der direkte Zugang zur Terrasse und zum Aussenbereich dar. Die Schmidli Architekten + Partner AG (nachfolgend SA+P), Tannewäg 26, 8197 Rafz, wurden vom Gemeinderat mit GRB Nr. 64 vom 17. März 2020 mit der Projektierung beauftragt.

Im Rahmen des Projekts Schulraumplanung 2020-2032 (SRP 2020-2032) soll als Teilprojekt 1 am Tannewäg 6, Kat.-Nr. 7154, Vers.-Nr. 686, im ersten Stock des Feuerwehrlokals die Räumlichkeiten zum neuen Kinderhort um- und ausgebaut werden, um den alten Standort an der Landstrasse möglichst zeitnah abzulösen. Mit dem Eigentümer konnte eine annehmbare Lösung gefunden werden, den aktuellen Mietvertrag noch um maximal ein Jahr zu verlängern, um den Betrieb während der Realisierung sicher zu stellen.

Projekt Kinderhort

Projektbeschreibung

Das Bauprojekt der SA+P sieht vor, das Obergeschoss durch einen Anbau auf der Westseite zu erschliessen, sowohl durch eine überdachte Treppe als auch einen Personen- und Warenlift. Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, ist die Zugänglichkeit für gehbehinderte Personen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. In den Kosten ist dafür ein einfacher Plattformlift inkl. Einwandung berücksichtigt. Der Anbau wird so konstruiert, dass sowohl das Treppenhaus als auch der Lift ausserhalb der Öffnungszeiten nicht zugänglich und dadurch vor Vandalismus geschützt sind.

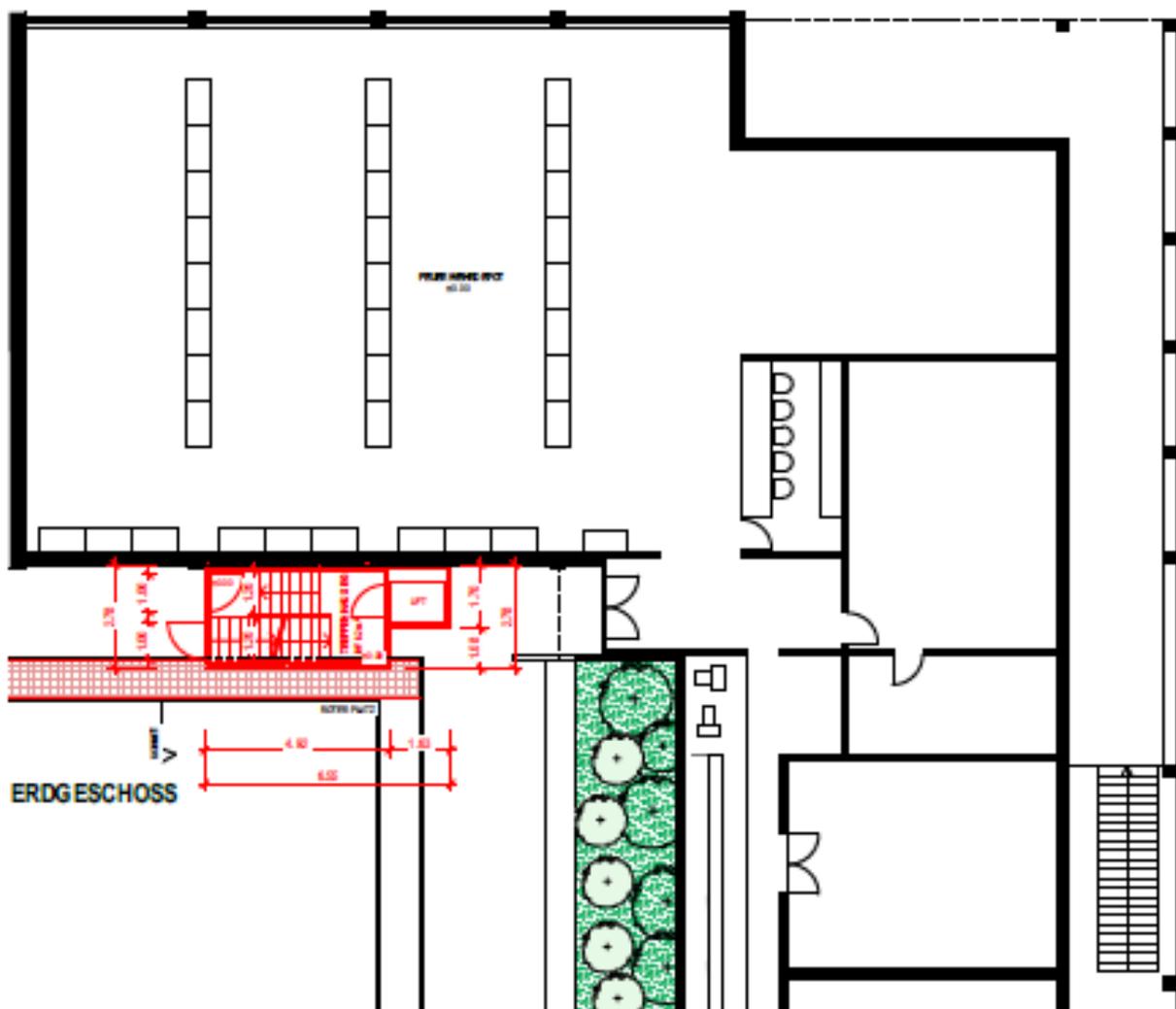
Im Gebäudeinnern werden einerseits die notwendigen sanitären Installationen sowie eine der Gruppengrösse entsprechend ausgerüsteten Küche installiert. Für den Hortbetrieb sind insgesamt vier Gruppenräume für Hausaufgaben, Basteln, Spiel und Rückzugsmöglichkeiten sowie eine Garderobe und ein Büro vorgesehen. Die Dachterrasse ist direkt zugänglich und kann für Aussenaktivitäten genutzt werden. Der neue Hort wird eine Fläche von ca. 250 m² sowie einer Aussenraumfläche von ca. 290 m² auf der gleichen Etage verfügen. Hinzu kommen die Benützungsmöglichkeiten des roten Platzes sowie des Spielplatzes vom Areal Trubeland. Der Hort ist für zwei Gruppen von max. je 22 Kindern ausgelegt.

Die Erschliessung sowie das Raumkonzept wurden von der Arbeitsgruppe sowie mit der Hortleitung für gut befunden und von der Schulpflege an der Sitzung vom 27. April 2020 abgenommen. An der gleichen Sitzung beschloss die Schulpflege, auch im neuen Hort die Mahlzeiten weiterhin über einen Lieferdienst zu beziehen. Damit die Hortbetreuung die Mahlzeiten aufbereiten und mit den Kindern auch einmal etwas backen und kochen kann, soll eine funktionale, gute Küche eingebaut werden (mittleres Budget).

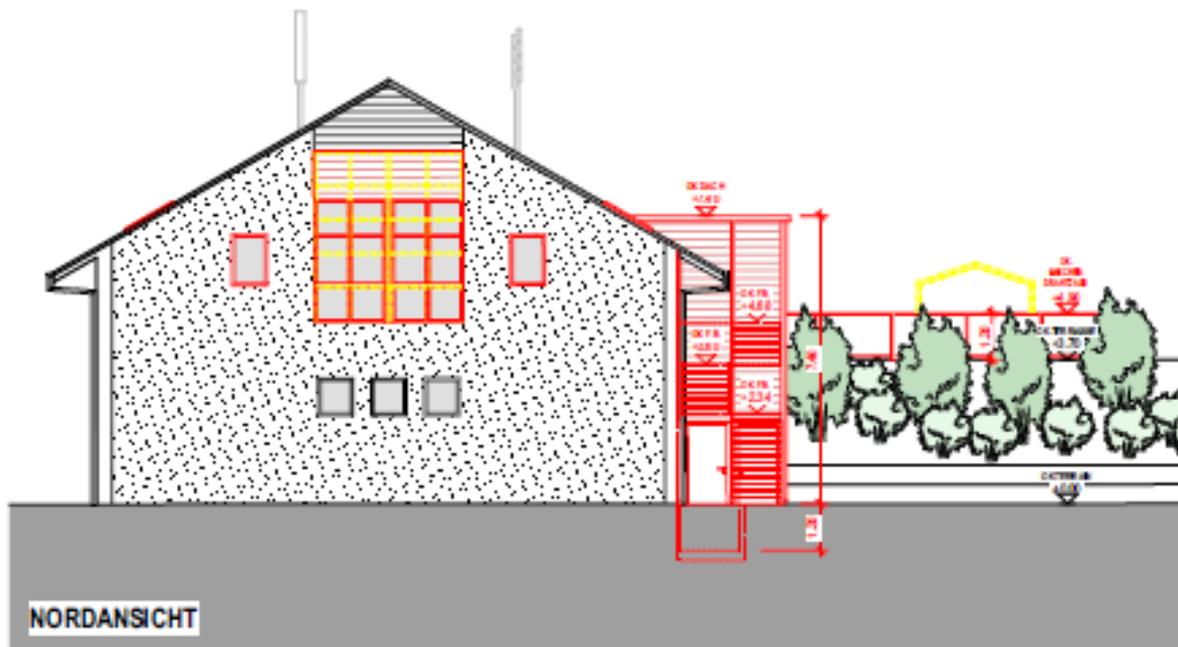
Die einzelnen Arbeiten sind im Baubeschrieb der SA+P vom 20. April 2020 detailliert aufgeführt.

Pläne

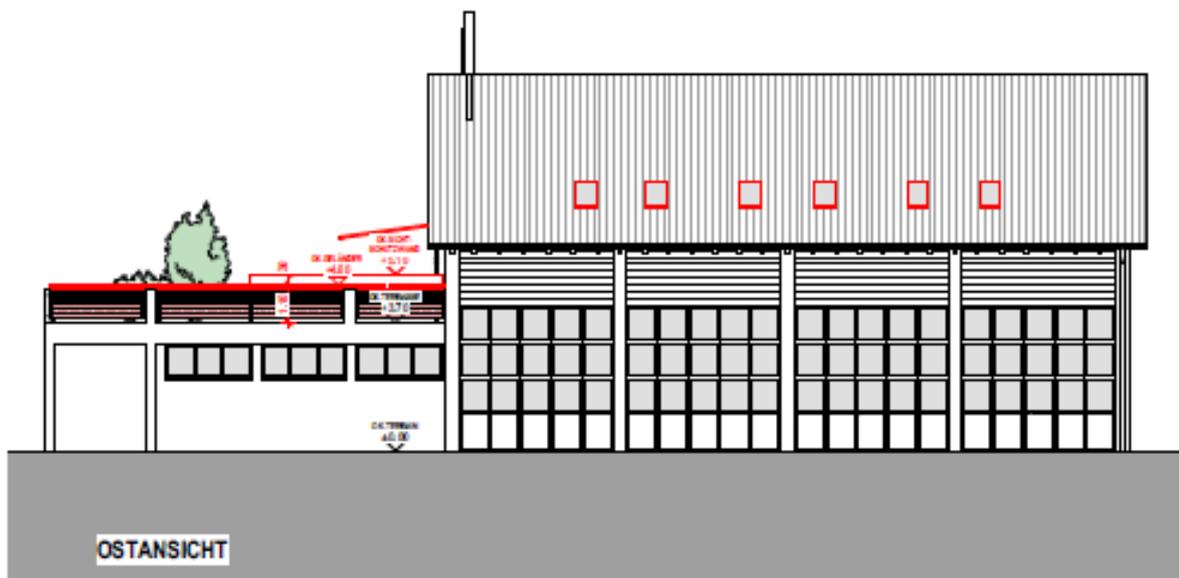
Grundriss Erdgeschoss



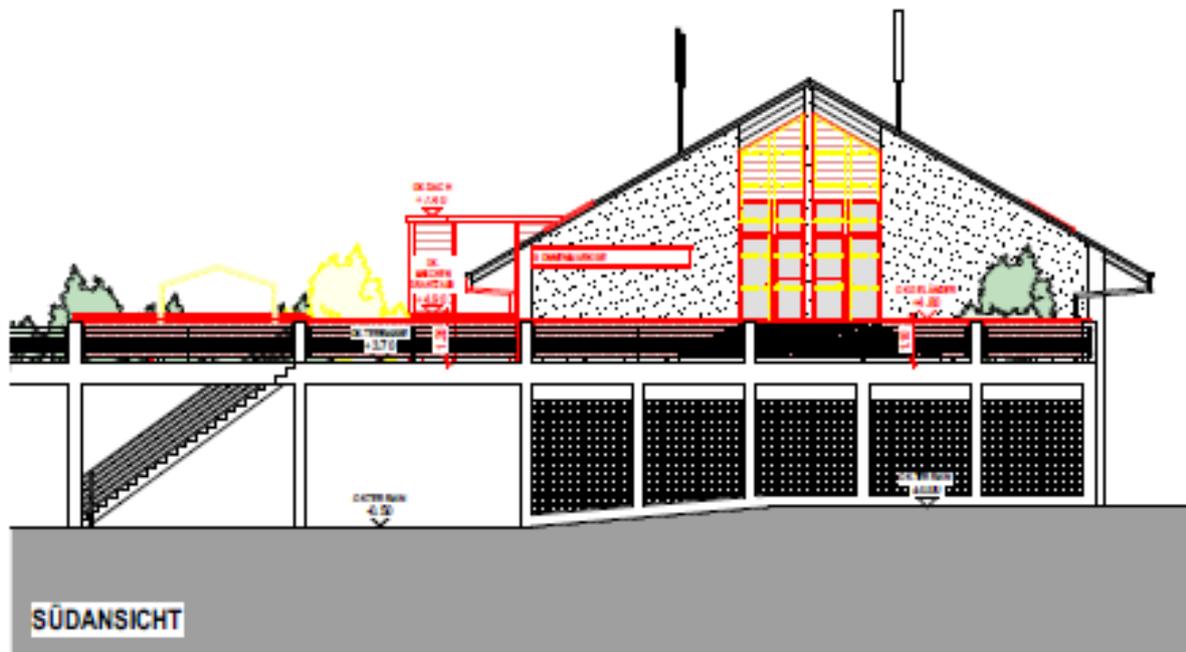
Schnitt Nordansicht



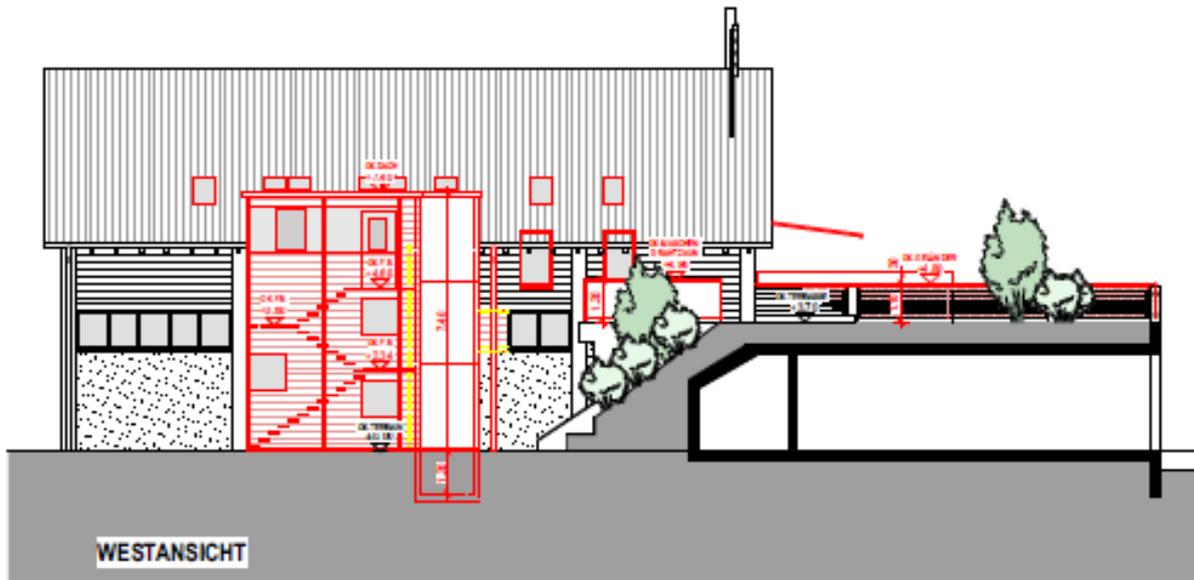
Schnitt Ostansicht



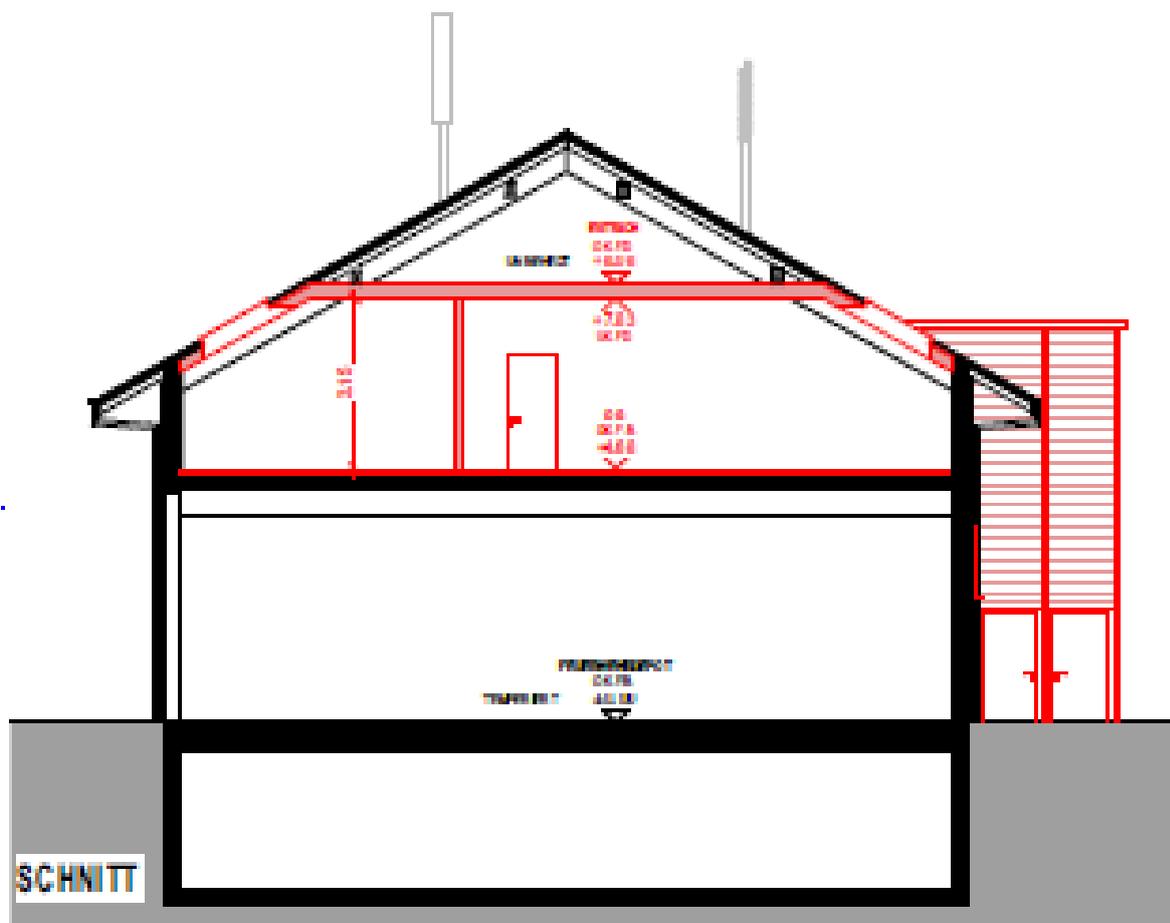
Schnitt Südansicht



Schnitt Westansicht



Schnitt



Baukosten

Gemäss Kostenschätzung der SA+P (Genauigkeit +/- 15%) vom 20. April 2020 ist mit folgenden Baukosten zu rechnen, wobei die Mehrwertsteuer in den jeweiligen Positionen bereits enthalten ist:

• Vorbereitungsarbeiten	Fr.	30'000.00
• Gebäude	Fr.	735'000.00
• Betriebseinrichtungen	Fr.	40'000.00
• Umgebung	Fr.	55'000.00
• Baunebenkosten	Fr.	55'000.00
• Ausstattung	Fr.	<u>35'000.00</u>
Total Kosten inkl. MWST	Fr.	<u>950'000.00</u>

Die Detailangaben zu den einzelnen Positionen sind im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 bei der Gemeindeverwaltung Rafz während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten einsehbar.

Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Die jährlichen Zinsen betragen 0.42% der Nettoinvestitionen, d.h. 3'990 Franken.

Die Ausstattungen und Einrichtungen von 75'000 Franken werden über acht Jahre abgeschrieben (9'375 Franken/Jahr). Die übrigen Baukosten von 875'000 Franken werden über 33 Jahre abgeschrieben (26'515.15 Franken/Jahr).

Betriebliche und personelle Folgekosten

Die betrieblichen und personellen Folgekosten werden im Rahmen der Budgetierung 2021 festgelegt.

Weiteres Vorgehen / Terminplan

Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Baukredits durch die Gemeindeversammlung und Ablauf der Rechtsmittelfrist soll, nach den Sommerferien 2020, mit den Bauarbeiten begonnen werden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten soll der Hort spätestens zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 bezugsbereit sein.

Erwägungen

Kreditkompetenz

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über im Budget enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 150'000 Franken und von mehr als 40'000 Franken bei jährlich wiederkehrenden Beträgen.

Rafz, 28. April 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördliche Referent: Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 19. Mai 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 6. Juli 2020:

Genehmigung eines Baukredits von 950'000 Franken inkl. MWST für den Um- und Ausbau des Obergeschosses über dem Feuerwehrlokal am Tannewäg 6, Kat.-Nr. 7154, Vers.-Nr. 686, zum neuen Kinderhort gemäss Baubeschrieb der Schmidli Architekten und Partner vom 20. April 2020.

Dieses Bauprojekt ist Bestandteil des umfangreichen Konzeptes Schulraumplanung 2020 – 2032. Der Gemeinderat und die Projektleitung haben die Behörden und die Bevölkerung an Informationsveranstaltungen und über die Homepage www.projekte-rafz.ch umfassend informiert.

Die RPK ist sowohl in das Konzept Schulraumplanung 2020 – 2032, in deren Priorisierung und Dringlichkeit der Teilprojekte sowie in die Ausarbeitung der einzelnen Projekte integriert.

Die RPK hat das vorliegenden Projekt An-/Umbau Kinderhort geprüft. Der Standort ist gut gewählt. Das Projekt ist nicht überdimensioniert. Es ist ein Zweckbau ohne Luxus und erfüllt die kantonalen Vorgaben an einen zukunftsgerichteten Kinderhort. Der vorliegende Kostenvoranschlag wurde detailliert erklärt und ist nachvollziehbar.

Aus den erwähnten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 die Annahme des Baukredits über 950'000 Franken inkl. MWST.

Rafz, 19. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

- 2. Alters- und Pflegeheim Peteracker Rafz (APH); Genehmigung eines Projektkredits von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken)**
-

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung eines Projektkredits von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) für das Alters- und Pflegeheim Peteracker.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden, komplexen Anforderungen an ein modernes Alters- und Pflegeheim sowie an eine zukunftsgerichtete Altersversorgung, hat die Sozialbehörde im Herbst 2017 das Projekt „Vision Alter und Strategie Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH)“ initiiert.

Die Projektorganisation sah den mehrstufigen Beizug der Rafzer Bevölkerung vor, um eine breitabgestützte Meinungsbildung und Akzeptanz zu erreichen. Dafür wurde mit der Scheidegger Consulting AG, Altendorf, eine externe Projektleitung beigezogen, die den notwendigen Prozess initialisierte und führte.

Im Rahmen dieses Projektes wurde zudem die Planpartner AG, Zürich, mit der Erarbeitung eines Masterplans beauftragt, mit dem Ziel, sich einen ersten, groben Überblick über die strategische Entwicklung des Areals Peteracker bis ins Jahr 2050 zu verschaffen.

Nach der breiten Strategiediskussion in den Jahren 2017/2018 im Bereich der Altersversorgung Rafz und der Perspektive der nötigen Investitionen für die Weiterentwicklung des APH erachten es der Gemeinderat und die Sozialbehörde als nötig, mögliche zukünftige Rechtsformen des APH mit deren Auswirkungen für die Gemeinde und das APH im Detail abzuklären. Gleichzeitig soll im Liegenschaftsbereich eine IST-Analyse zur Erarbeitung von baulichen und betrieblichen Grundlagen und eine Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung (+/- 20%) für das Areal Peteracker ausgearbeitet werden.

Ziel der beiden Behörden ist es, dem Souverän mittels den erwähnten Abklärungen aufzeigen zu können, welcher ermittelter Finanzbedarf auf dem Areal Peteracker besteht und welche Rechtsform die zukünftige Entwicklung des APH am besten ermöglicht.

IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal Alters- und Pflegeheim Peteracker

Arbeitsgruppe „Zeitgerechtes APH Peteracker“

Rund um die nötigen Bauvorhaben auf dem Areal Peteracker wurde die Arbeitsgruppe „Zeitgerechtes APH Peteracker“, bestehend aus Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski, Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom, den beiden Mitgliedern der Sozialbehörde Sandrine Cugny Roth und Felix Spühler sowie Heimleiter Stephan Kunz, gebildet.

Vorgehen

Der Masterplan der Planpartner AG, welcher während der Strategiephase „Vision Alter Rafz“ erstellt wurde, erhärtete in erster Linie die Annahme, dass eine Umsetzung der gewünschten Strategie auf dem Areal Peteracker raumplanerisch möglich ist.

Um verlässliche Aussagen über den Zustand der Liegenschaft, die mögliche Umsetzung der Erweiterung und vor allem über den zu erwartenden Kostenrahmen machen zu können, erachten es Gemeinderat und Sozialbehörde als unerlässlich, eine detaillierte IST-Bestandesaufnahme von betrieblichen und baulichen Grundlagen und einer Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung +/- 20% erstellen zu lassen. Erst danach kann die Betriebswirtschaftlichkeit einer zukünftigen Trägerschaft seriös abgeklärt werden. Dieses Vorgehen ist aus Sicht von Gemeinderat und Sozialbehörde notwendig, damit dem Stimmvolk in einer nächsten Phase ein Projekt zur Überführung in eine eigenständige Trägerschaft vorgeschlagen werden kann.

Planerunternehmen

Die Arbeitsgruppe lud drei Planungsunternehmen mit Erfahrung von Heim- und Spitalbauten zur Offertstellung für eine IST-Analyse und Machbarkeitsstudie der vorgesehenen Bauvorhaben auf dem APH-Areal ein. Die Vorstellungen der Unternehmen mit Offertpräsentation und Empfehlungen zur Vorgehensweise fanden Anfang Juni 2019 statt.

Die Bandbreite der Angebote lag zwischen 94'000 und 150'000 Franken.

Anforderungsprofil der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie

- Erarbeitung bauliche Grundlagen
 - Aufnahme des Bauzustands der Bestandsgebäude
 - Grundlagen der Überbauung (Arealnutzungsstudie)
 - Beizug von Fachplanern (Bauingenieur, Fachplaner Heizung Lüftung Sanitär, Brandschutzexperte)

- Erarbeitung betriebliche Grundlagen
 - Funktionelle Gliederung
 - Betriebliche Anforderungen und funktionale Abhängigkeiten
 - Raumprogramm
- Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung
 - Digitalisierung der vorhandenen Bestandspläne
 - Einbezug der relevanten Behörden
 - Darstellung Raumbedarf, Layout-Varianten
 - Etappierung (Grobterminplan für die Realisierung)
 - Grobschätzung der Baukosten +/-20%
- Projektleitung Bauherrschaft
 - Beratung und Projektleitung in der gesamten Projektphase
 - Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen
 - Bereitstellung von textlichen Inhalten und Plangrundlagen für die Abstimmungsunterlagen
 - Gewährleistung von Terminplanung und -kontrolle

Kosten

Mittels einer Nutzwertanalyse bewerteten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die drei Unternehmen. Ende August 2019 entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, die H. Limacher Partner AG, Krankenhausplanung, Beratung im Gesundheitswesen, Vogelsangstrasse 52, 8006 Zürich, mit den Planerleistungen für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem Areal des APH zum offerierten Preis von 98'497 Franken inkl. MWST (Kostendach) zu beauftragen.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

• Bauliche Grundlagen	Fr. 2'000
• Beizug von Fachplanern	Fr. 28'000
- Bauingenieur	
- Fachplaner Heizung, Lüftung, Sanitär	
- Brandschutzexperte	
• Betriebliche Grundlagen	Fr. 10'000
• Machbarkeitsstudie mit Grobkosten	Fr. 28'000
• Digitalisierung der vorhandenen Bestandspläne	Fr. 5'000
• Beratung und Projektleitung	Fr. 15'000
• Nebenkosten und MWST	<u>Fr. 11'000</u>
Total Kosten IST-Analyse und Machbarkeitsstudie, gerundet	<u>Fr. 99'000</u>

Rechtsformprüfung Alters- und Pflegeheim Peteracker

Arbeitsgruppe „Rechtsform“

Nebst der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem APH-Areal soll gleichzeitig auch die Frage möglicher Rechtsformen für das APH geklärt werden. Hierzu wurde eine zweite Arbeitsgruppe „Rechtsform“, bestehend aus Gemeindepräsident Kurt Altenburger, Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski sowie Heimleiter Stephan Kunz, gebildet.

Beraterfirmen Rechtsformprüfung

Es wurden vier Beraterfirmen zur Offertstellung für eine Projektbegleitung zur Frage der Rechtsformänderung angeschrieben. Ein Unternehmen verzichtete auf eine Offertstellung. Die Gespräche mit den drei verbleibenden Firmen fanden bereits Ende Mai 2019 statt.

Die Bandbreite der Angebote lag zwischen 30'000 und 110'000 Franken.

Anforderungsprofil Rechtsformprüfung

Das Anforderungsprofil beinhaltet die Klärung aller Fakten, u.a.:

- Varianten, Vor- und Nachteile, finanzielle Auswirkungen,
- das Einbinden aller Projektbeteiligten und Anspruchsgruppen im Prozess,
- das Vorhandensein der Eckparameter in Bezug auf die strategischen, organisatorischen und finanziellen Belange,
- das Schaffen der notwendigen Grundlagen für eine erfolgreiche Urnenabstimmung sowie die Erarbeitung der entscheidungsrelevanten Dokumente dazu,
- allgemeine Begleitung der Umsetzung.

Kosten Rechtsformprüfung

Mittels einer Nutzwertanalyse bewerteten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die drei Unternehmen. Ende August 2019 entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, mit der externen Projektberatung der Rechtsformprüfung des APH den versierten Juristen Fritz Stettler, Amtshausgasse 6, Postfach, 3001 Bern, zum offerierten Preis von 43'080 Franken inkl. MWST exkl. Spesen zu beauftragen. Unter anderem setzte er bereits die Umwandlung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft erfolgreich um.

Der Arbeitsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- *Phase 1*
Entscheid Rechtsform, Aufzeigen Auswirkungen und weiteres Vorgehen

5 Tage

- *Phase 2*
Vorbereitung, Bereinigung und Unterstützung bei den detaillierten Entscheidungsgrundlagen zuhanden Info-Veranstaltung, Gemeindeversammlung und Urne (Statuten, Reglemente, Beleuchtender Bericht Urnenabstimmung, Umwandlungsunterlagen etc.), Vorprüfung durch Kanton, Abstimmungsunterstützung 7 Tage
 - *Phase 3*
Vorbereitung/Anpassung definitive Unterlagen, Abstimmung Vorgehen Notariat und Handelsregisteramt, Drehbuch Verfahren Rechtsformanpassung, Begleitung bei der Umsetzung 4 Tage
- Total Aufwandschätzung 16 Arbeitstage
- Aufwandhonorar inkl. MWST, exkl. Spesen 43'080 Franken

Wirtschaftliche Auswirkungen Änderung Rechtsform

Ergänzend zur Rechtsform sollen parallel die wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer Änderung durch eine versierte Fachperson überprüft werden. Ziel dabei ist:

- die Wirkung einer finanziellen Entflechtung in Bezug auf die Vermögensübertragung und die Erfolgsrechnung aufzeigen zu können,
- das Bewerten der zu übertragenden Vermögensgüter,
- die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung (Businessplan) aus Optik einer verselbständigten Rechtsträgerschaft inkl. Ermittlung des Liquiditäts- und Eigenkapital und Erstellen einer Planbilanz für den soliden eigenständigen Betrieb,
- die Erarbeitung einer Finanzierungsstrategie im Abgleich mit der zu erstellenden Machbarkeitsstudie sowie
- die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und die Ermittlung der Initialisierungskosten bis und nach der Übertragung.

Kosten Prüfung wirtschaftliche Auswirkungen Änderung Rechtsform

Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmensberater Beat Scheidegger die besonderen Verhältnisse des APH Peteracker im Rahmen der Projektleitung „Vision Alter“ und der nachfolgenden Beratung zur betriebswirtschaftlichen Situation des APH sehr gut kennt, entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, die Scheidegger Consulting AG, Altendorf, zum offerierten Preis von 19'386 Franken inkl. MWST exkl. Spesen, mit dem Aufzeigen der wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer Rechtsformänderung auf das APH zu beauftragen.

Der Arbeitsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstellen Instrumente und (Szenario-)Modelle zur wirtschaftlichen Beurteilung
- Review der Eingaben
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Erarbeitung inkl. Szenarien

Aufwandhonorar inkl. MWST, exkl. Spesen 19'386 Franken

Gesamtkosten für Planer- und Beraterleistungen

Die Planer- und Beraterkosten für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem Areal sowie die Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen auf das APH Peteracker setzen sich wie folgt zusammen:

- IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal Fr. 100'000
 - Rechtsformprüfung inkl. wirtschaftliche Auswirkungen und Reserve Fr. 80'000
- Total Kredit für Planungs- und Beraterdienstleistungen inkl. MWST Fr. 180'000

Die Honorarkosten für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals verstehen sich als verbindliches Kostendach.

Je nach gewählter Rechtsform fallen bei den Beraterleistungen für die Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen teilweise unterschiedliche Arbeiten an, so dass der Aufwand variieren kann. Auch die Erwartungen und die Unterstützung durch die Gemeindeorgane können den Umfang der Arbeiten beeinflussen. Entsprechend ist hier eine Reserve für Unvorhergesehenes und Mehrleistungen enthalten.

Die Arbeitsvergaben an die Planer- und Beraterbüros erfolgten zudem vorbehaltlich der Genehmigung des entsprechenden Planungskredites durch den Souverän an der Gemeindeversammlung.

Budget 2020

Für die Aufwendungen (Planer- und Beraterleistungen) der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals sowie die Rechtsformprüfung des APH inkl. Modul „Wirtschaftliche Auswirkungen“ ist mit Gesamtkosten von 180'000 Franken zu rechnen. Diese sind wie folgt im Budget 2020 eingestellt:

- 100'000 Franken inkl. MWST für die Planerleistungen der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals in die Investitionsrechnung 2020, Konto 4120.5290.00, Übrige immaterielle Anlagen.
- 80'000 Franken inkl. MWST für die Beraterleistungen der Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen in die Erfolgsrechnung 2020, Konto 4120.3132.00, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.

Erwägungen

IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal sowie Rechtsformprüfung APH Peteracker

Der Kanton Zürich hat sich 2010 ein neues Pflegegesetz gegeben, welches seit 1. Januar 2011 in Kraft ist. Darin sind die Gemeinden verpflichtet, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Die Gemeinden können für die stationäre Langzeitpflege eigene Einrichtungen betreiben oder sie beauftragen damit von Dritten betriebene Pflegeheime. Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen stellen im Auftrag der Gemeinde die ambulante Pflegeversorgung sicher.

Das APH Peteracker bietet aktuell 42 Bewohnerinnen und Bewohnern Wohn- und Lebensraum mit einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuung und Pflege sowie eine Vielzahl weiterer Dienstleistungen. Eine Renovation des Peterackers, dem heutigen Lebensstandard entsprechend (z.B. wohnliche Einzelzimmer mit Dusche und WC im Zimmer), ist dringend nötig. Gemäss Strategieprozess ist eine Erweiterung mit einer Demenzwohngruppe umgehend umzusetzen. Teil der Strategie sind auch Wohnungen mit Dienstleistungen auf dem Areal. Die geplante Entwicklung entspricht der vergleichbaren Entwicklung von Altersinstitutionen in der Schweiz.

Das APH Peteracker ist Teil der Politischen Gemeinde Rafz, wobei die strategische Führung aktuell durch die Sozialbehörde wahrgenommen wird. Das APH steht im Wettbewerb mit anderen, privaten wie öffentlichen, Heimen. Finanzziel ist die 100%ige betriebswirtschaftliche Eigenwirtschaftlichkeit inkl. Abschreibungen und Zinsen.

Um die betriebswirtschaftliche Eigenwirtschaftlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen zu können ist eine zurückhaltende Wachstumsstrategie der Institution gemäss der erarbeitenden Strategie zwingend. Die Entwicklung mit Wohnungen mit Dienstleistungen ermöglicht auch langfristig eine spätere Umnutzung als allgemeinen Wohn- und Lebensraum, sollte die demografische Entwicklung im Alter in zwanzig Jahren rückläufig sein. Während den nächsten zwanzig Jahren nimmt die Zahl der Menschen über achtzig Jahren massiv zu. Bereits heute leben vier Personen über 100 Jahren im APH Peteracker.

Das Ziel des Gemeinderates und der Sozialbehörde, mittels einer Eignerstrategie Inhaber des APH Peteracker zu bleiben, stellt auch in Zukunft sicher, dass Arbeitsplätze im Dorf erhalten bleiben und das örtliche Gewerbe beim Betrieb des Heimes und bei der Bautätigkeit auf dem Areal stark einbezogen werden. Auch dies stärkt den Arbeitsstandort Rafz. Gleichzeitig stellt dieser Weg sicher, dass, gemäss aktueller Altersstrategie Rafz, das APH Peteracker auch in Zukunft in erster Linie für die Rafzerinnen und Rafzer zur Verfügung steht.

Um die nötigen Rahmenbedingungen für die Zukunft zu schaffen, sehen Gemeinderat und die Sozialbehörde die Durchführung einer IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals, verbunden mit der Prüfung möglicher Rechtsformarten und den darauf basierenden wirtschaftlichen Auswirkungen vor. Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen die weiteren Schritte geplant und initiiert werden können. Deshalb ersuchen die beiden Behörden die Gemeindeversammlung, dem hierfür beantragten Kredit über insgesamt 180'000 Franken inkl. MWST zuzustimmen.

Ausgabenkompetenz

Die Ausgaben für das Planer- und Beraterleistungen im Zusammenhang mit der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals sowie der Rechtsformprüfung des APH inkl. Modul „Wirtschaftliche Auswirkungen“ in Höhe von 180'000 Franken inkl. MWST sind, gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Rafz, 21. Januar 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördliche Referentin: Sozial- u. Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 19. Mai 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 6. Juli 2020:

Alters- und Pflegeheim Peteracker Rafz (APH); Genehmigung eines Projektkredits von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken).

Der Planungskredit sieht vor, dass parallel eine Rechtsform-Prüfung und eine IST-Analyse und Machbarkeitsstudie geplant werden.

Die Bevölkerung von Rafz und die Mitglieder der RPK wurden im Januar 2020 durch den Gemeinderat und die Leitung des Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH) umfassend über den Zustand und den Handlungsbedarf rund um das APH informiert.

Die RPK hat den vorliegenden Projektantrag nochmals mit dem Gemeinderat besprochen und kommt zum Schluss, dass der Handlungsbedarf im APH ausgewiesen ist. Nebst der Rechtsformprüfung ist auch eine IST-Analyse sowie Machbarkeitsstudie notwendig.

Vom Gemeinderat wird aber erwartet, dass nach dem Vorliegen der Resultate die Bevölkerung transparent informiert wird.

Aus den erwähnten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 die Annahme des Projektkredits über 180'000 Franken.

Rafz, 19. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

3. Schulgänzende Tagesstrukturen, Neuerlass Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. August 2020

ANTRAG

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung Neuerlass Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz und Inkraftsetzung per 1. August 2020.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Allgemeines

Die Schulpflege Rafz hat mit Beschluss (SPB) vom 16. Dezember 2019 die Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt. Gleichzeitig beantragt sie dem Gemeinderat, das Geschäft der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. März 2020 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Sachverhalt

Im Mai 2019 informierte der Vorstand des Trägervereins Kinderhort Rägeboge, dass er an der Generalversammlung vom 30. September 2019 die Auflösung des Vereines beantragen und in der Folge die Leistungsvereinbarung mit der Schule Rafz per Ende Jahr auf Sommer 2020 kündigen wird.

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen anzubieten (§ 30a VSG). Ohne externen Anbieter muss die Gemeinde das entsprechende Angebot schaffen.

Nach Abwägung der beiden Möglichkeiten, das Angebot durch die Schule Rafz oder einen externen Anbieter zu schaffen, sprach sich die Schulpflege grundsätzlich für ein eigenes, bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen aus (SPB Nr. 12 vom 26. August 2019).

Aufgrund der aktuellen Belegungszahlen des Kinderhortes Rägeboge soll mit zwei Hortgruppen gerechnet werden. Im Weiteren soll die Möglichkeit zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem privaten Anbieter in der zu erarbeitenden Verordnung festgeschrieben werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 305 vom 17. September 2019 unterstützt der Gemeinderat den Grundsatzentscheid der Schulpflege.

Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe Hort, bestehend aus Albin Sigrist, Präsident der Schulpflege und Vorstandsmitglied des Trägervereins Kinderhort Rägeboge, Karin Wolfer, Schulleitung Kindergarten/Primarschule, Pia Schaller, Leiterin Schulverwaltung, und Julia Ruf, Hortleiterin Kinderhort Rägeboge, hat die Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen erarbeitet und der Schulpflege (SPB Nr. 34 vom 28. Oktober 2019) und dem Gemeinderat (GRB Nr. 372 vom 12. November 2019) zusammen mit dem Entwurf des Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen zur Stellungnahme vorgelegt.

Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz

Gemeinderat und Schulpflege nahmen den Entwurf der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 30 des Volksschulgesetzes (VSG), § 32 der Volksschulverordnung (VSV) und die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz (VOKVS) erlassen wird, regelt die Grundlagen der schulergänzenden Tagesstrukturen in der Politischen Gemeinde Rafz.

Art. 2 Auftrag

Nach § 30a Abs. 1 bis 3 VSG sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig zu ermitteln und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

Art. 3 Grundsätze

Als Teil des Angebotes der Volksschule ist das Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral. Es ergänzt die Bildung in der Volksschule und die Erziehung in der Familie.

B. Organisation

Art. 4 Trägerschaft

Die Trägerschaft der schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege.

Die Schulpflege Rafz kann mittels einer Leistungsvereinbarung oder einem Vertrag einen öffentlich- oder privatrechtlichen Anbieter beauftragen, schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten.

C. Betrieb

Art. 5 Angebot

Im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen können folgende Module angeboten werden:

- Morgenbetreuung,
- Mittagstisch,
- Nachmittagsbetreuung,
- Ferienbetreuung.

Die Schulpflege regelt die Angebote wie Öffnungszeiten, Betriebsferien, Schliessung vor und an Feiertagen etc. im Detail.

Art. 6 Pädagogisches Konzept

Die Schulpflege erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung, die Ausgestaltung des Angebotes, die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule und allfällige Massnahmen bei einer Abweichung von den Gruppengrössen.

Art. 7 Räumlichkeiten

Grösse und Ausgestaltung der Räumlichkeiten, der Nebenräume und des Aussenraumes richten sich nach den Vorgaben der Volksschulverordnung.

Art. 8 Mahlzeiten

Der Hort bietet kindgerechte, gesunde und saisonale Mahlzeiten an.

Art. 9 Aufnahmevertrag

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der schulergänzenden Betreuung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Schulpflege regelt die Bestimmungen zur Aufnahme, der Vertragslaufzeit und Kündigungsmodalitäten, zu Notfallregelungen, Versicherung und Meldepflichten.

Art. 10 Weg

Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

D. Finanzen

Art. 11 Grundsatz

Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 12 Kommunale Beiträge

Kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind gemäss Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) und dem entsprechenden Reglement bei der Gemeinde zu beantragen.

Art. 13 Kostendeckungsgrad

Es ist ein Kostendeckungsgrad von 60 bis 65% anzustreben.

Art. 14 Budget

Die erforderlichen Mittel für den Betrieb und die zu erwartenden Einnahmen durch die Tarife werden jährlich mit dem Budget der Politischen Gemeinde Rafz festgesetzt.

Art. 15 Tarife

Die Schulpflege legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die Tarife für die einzelnen Module fest. Sie werden in den Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgenommen und jährlich überprüft.

E. Personal

Art. 16 Stellenplan

Die Schulpflege stellt für den Betrieb ausreichend Personal mit den erforderlichen Ausbildungen an.

F. Aufsicht

Art. 17 Aufsicht

Die schulergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht durch die Schulpflege.

G. *Schlussbestimmungen*

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Reglement zur Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen stützt sich auf die vorliegende Verordnung, die gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen des Volksschulamtes. Es hätte nach der Genehmigung der Verordnung an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 durch die Schulpflege genehmigt und in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Gemeindeversammlung musste aufgrund der ausserordentlichen Lage und der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen (COVID-19-Verordnung 2) abgesagt werden.

Damit der Hort seinen Betrieb per 1. August 2020 aufnehmen kann, hat die Schulpflege in Absprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich das Reglement vorgängig und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung, genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt (SPB Nr. 180 vom 11. Mai 2020). Dieser Beschluss wurde am 15. Mai 2020 amtlich publiziert.

Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Einrichtungen der schulergänzenden Tagesstrukturen (nachfolgend Hort genannt) der Schule Rafz.

Art. 2 Auftrag

Die Schule Rafz betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung einen bedarfsgerechten, nach pädagogischen Grundsätzen geführten Hort.

Art. 3 Grundsätze

Der Hort steht Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Er bietet einen Lebens- und Lernraum mit angenehmer Atmosphäre und sorgt für Erlebnisse, an denen sich die Kinder freuen. Durch individuelle Betreuung und Gruppenaktivitäten sammeln die Kinder vielfältige Erfahrungen und genießen den nötigen Freiraum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung. Das Wohl des Kindes und seine Einzigartigkeit stehen im Zentrum. Die Kinder lernen gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft, Verbindlichkeit, Fürsorge, Freude an Diskussionen und Disputen, die Fähigkeit zur Kontaktaufnahme sowie die Pflege von Beziehungen und sozialen Netzwerken. Der Hort bietet den Kindern die Möglichkeit, zusätzliche verlässliche Beziehungen zu Erwachsenen und zu anderen Kindern aufzubauen.

Die Betreuungspersonen orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe am von der Schulpflege erlassenen pädagogischen Konzept.

B. Organisation

Art. 4 Trägerschaft

Träger des Hortes ist die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege. Operativ vorgesetzte Stelle ist die Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

C. Betrieb

Art. 5 Angebot

¹ Module

Der Hort ist während der Schulwochen bei genügendem Bedarf von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betriebszeiten der einzelnen Betreuungsmodule sind wie folgt:

Frühstück	07:00 bis 08.00 Uhr
Morgen	08:00 bis 12:00 Uhr (nur an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien)
Mittagstisch	12:00 bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichtes
Nachmittag 1	12:00 bis 16:00 Uhr
Nachmittag 2	12:00 bis 18:00 Uhr
Nachmittag 3	nach dem Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr

² Betriebsferien

Während zwei Wochen über Weihnachten / Neujahr (entsprechend den Schulferien) und zwei Wochen im Sommer (2. und 3. Woche der Schulferien) ist der Hort geschlossen. Die genauen Daten können dem Ferienkalender der Schule Rafz entnommen werden.

³ Ferienangebote

Während der übrigen Schulferien ist der Hort ganztags von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Ferienmodule angeboten:

Morgen	07:00 bis 12:00 Uhr
Mittagstisch	12:00 bis 14:00 Uhr
Nachmittag	14:00 bis 18:00 Uhr

Es kann ein spezielles Ferienprogramm angeboten werden. Für das Gelingen der gemeinsamen Ferientage (z.B. für Ausflüge) können ganztägige Blockzeiten eingerichtet werden.

⁴ Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Hort geschlossen. Vor Feiertagen schliesst der Hort um 17:00 Uhr.

Art. 6 Pädagogisches Konzept

Das von der Schulpflege erlassene pädagogische Konzept ist Bestandteil dieses Reglements.

Art. 7 Räumlichkeiten

Der Hort verfügt über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht und die erforderlichen Nebenräume.

Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.

In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.

Schulanlagen können nach Absprache genutzt werden.

Art. 8 Mahlzeiten

Im Hort werden kindgerechte Mahlzeiten unter Berücksichtigung einer gesunden, abwechslungsreichen Ernährung angeboten. Nach Möglichkeit können sich die Kinder bei der Essenzubereitung engagieren und werden in die Hausarbeit rund ums Tischchen und Aufräumen eingebunden.

Art. 9 Aufnahmevertrag

¹ Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Hort wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Vertragsbeginn für das neue Schuljahr ist der 1. August. Anmeldungen während des Schuljahres erfolgen jeweils auf den 1. eines Monates. Die Aufnahme erfolgt, sofern Platz vorhanden ist.

Neuanmeldungen und Änderungen auf Beginn eines Schuljahres müssen bis am 20. Juni erfolgen.

Der Vertrag gilt bis auf Widerruf. Er verlängert sich stillschweigend für das nächste Schuljahr und endet automatisch mit dem Austritt aus der Primarstufe.

² Kündigung

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündbar. Kündigungen erfolgen schriftlich an die Schulverwaltung.

³ Ausschluss

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört, sucht die Hortleitung im Gespräch mit den Eltern und allenfalls der Schulleitung nach Lösungen. Tritt innerhalb einer gesetzten Frist keine Besserung ein, kann das Kind fristlos vom Hort ausgeschlossen werden.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft oder wiederholter Zahlungsverzug können zu einem sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

Die Hortleitung entscheidet über den Ausschluss.

⁴ Vereinzelter Leistungsbezug

Vereinzelte, unregelmässige Leistungsbezugserweiterungen sind möglich, soweit Platz vorhanden ist. Es entscheidet die Hortleitung.

⁵ Unterrichtsfreie Tage

An unterrichtsfreien Tagen z.B. infolge Lehrerweiterbildung gelten alle Kinder für alle Module als abgemeldet. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis spätestens zwei Wochen vorher mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Betreuung anmelden.

⁶ Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung müssen die Kinder separat angemeldet werden.

⁷ Krankheit und medizinische Notfälle

Bei ansteckenden Krankheiten bzw. dem Verdacht auf eine solche oder Fieber über 38°C können Kinder nicht betreut werden. Ist ein Kind krank, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sie müssen das Kind abholen.

Bei Notfällen wenden sich die Betreuerinnen an den Schularzt der Schule Rafz oder an die Notfallorganisationen. Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich benachrichtigt.

⁸ Medikamente und Allergien

Einzunehmende Medikamente müssen von den Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Einnahmeanweisungen an das Hortteam übergeben werden. Nur so kann das Hortteam für eine korrekte Einnahme und einen sicheren Verschluss sorgen.

Allergien und/oder Unverträglichkeiten müssen der Hortleitung mitgeteilt werden.

⁹ Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern. Für Beschädigungen durch das Kind oder den Verlust von persönlichen Wertgegenständen haften die Eltern.

¹⁰ Absenzen

Besucht ein Kind den Hort wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen nicht, melden die Erziehungsberechtigten es so früh wie möglich beim Hortteam ab.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

Art. 10 Weg

Ist der Weg zwischen Schule und Hort für Kinder zu lang oder zu gefährlich, setzt die Schulpflege eine Begleitung, Lotsen oder andere geeignete Massnahmen ein.

Der Weg zwischen Hort und Zuhause liegt in der Verantwortung der Eltern.

D. *Finanzen*

Art. 11 Kommunale Beiträge

Für allfällige kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind die entsprechenden Unterlagen an die Abteilung Soziales der Gemeinde Rafz einzureichen. Es gilt die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) und das entsprechende Reglement (REKVS).

Art. 12 Verrechnung

Die Elternbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuung und die zusätzlichen Buchungen an unterrichtsfreien Tagen werden separat verrechnet.

Absenzen aus persönlichen Gründen (Jokertage etc.) bleiben kostenpflichtig.

Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als eine Kalenderwoche dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

Allfällige Rückvergütungen werden mit der nächstfolgenden Verrechnung vorgenommen.

Kommunale Beiträge werden bei Vorliegen einer entsprechenden Verfügung der Abteilung Soziales vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Art. 13 Tarife

Die Tarife für die einzelnen Module, für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgeführt.

E. Personal

Art. 14 Stellenplan

¹ Hortleitung

Die Leitung des Kinderhortes verfügt über eine anerkannte Ausbildung und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung.

² Unterstellung

Die Hortleitung ist der Schulleitung Kindergarten/Primarschule der Schule Rafz unterstellt.

³ Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen verfügen über eine anerkannte Ausbildung.

⁴ Assistenzen

Je nach Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe können die Hortleitung und die Betreuungspersonen durch Assistenzen unterstützt werden. Diese sind nicht zwingend im Besitz eines Fachausweises, haben aber Erfahrungen im Bereich der Erziehung und Betreuung von Kindern.

⁵ Praktikantinnen

Das Mindestalter für Praktikantinnen beträgt 16 Jahre. Voraussetzung für ein Praktikum sind Interesse an der Kinderbetreuung und Erziehung sowie die Absicht, einen Beruf im Erziehungsbereich zu erlernen. Praktikantinnen werden für mindestens ein halbes Jahr verpflichtet. Einwöchige Schnupperpraktika sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

⁶ Zivildienstleistende

Bei Bedarf können Zivildienstleistende ihren Zivildienst im Hort absolvieren. Der Einsatz muss mindestens 6 Monate dauern. Die Entschädigung erfolgt nach geltendem Reglement der zuständigen Zivildienststelle.

F. Aufsicht

Art. 15 Aufsicht

Der Hort steht unter Aufsicht der Schulpflege, Ressort Kinder und Schüler. Das zuständige Mitglied der Schulpflege besucht den Hort mindestens einmal pro Jahr.

G. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderungen

Änderungen dieses Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen werden durch die Schulpflege erlassen.

Art. 17 Inkraftsetzung

Vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Gemeindeversammlung setzt die Schulpflege dieses Reglement auf den 1. August 2020 in Kraft.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Neubeurteilung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Schulpflege Rafz schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

² Rekurs

Gegen Beschlüsse der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Finanzielle Folgen

Auf der Grundlage des Budgets des Trägervereins Kinderhort Rägeboge, den gesetzlichen Vorgaben des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung, den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, der Berufsverbände und den Vorgaben des Bundes wurde ein Budget für den geplanten Hort erstellt.

Das Budget geht von folgenden Grundlagen aus:

<i>Angebote Module</i>	<i>Frühstück</i>	<i>Mittagstisch</i>	<i>Nachmittag</i>	<i>Ferienbetreuung (ganzer Tag)</i>
Angestrebte Belegung pro Woche	30	120	90	30
Elternbeitrag	11.00	23.00	42.00	111.50

Mit folgendem Stellenplan wird für die angestrebte Belegung gerechnet (Betreuungsschlüssel gemäss VSG und VSV):

- Hortleitung 50%
- Betreuungspersonen 125%
- Assistenzen 45%
- Zivildienstleistende 200%

Die Entlöhnung der Mitarbeitenden erfolgt gemäss den Empfehlungen der Bildungsdirektion bzw. den Vorgaben des Bundes für die Zivildienstleistenden und des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz.

Bei den Kosten für die Räumlichkeiten wird von der Nutzung einer gemeindeeigenen Liegenschaft ausgegangen.

Die Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten gemäss Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter sind analog dem genehmigten Budget 2020 eingerechnet.

Bei den Elternbeiträgen geht die Arbeitsgruppe Hort von einer kleinen Anpassung der Tarife aus, Mittagstisch neu Fr. 23.00 statt Fr. 25.00, Nachmittagsbetreuung Fr. 42.00 statt Fr. 47.00, Morgenbetreuung Fr. 46.50 inkl. Frühstück statt Fr. 28.50 ohne Frühstück. Die Festsetzung der Elternbeiträge liegt bei der Annahme der Verordnung in der Kompetenz der Schulpflege (Art. 15).

Die Einforderung von Bundesbeiträgen hängt von der Erhöhung der Betreuungsplätze ab, wird geprüft und allenfalls beantragt.

Zusammenfassend sind folgende Ausgaben und Einnahmen budgetiert:

Ausgaben

• Personalaufwand	Fr. 250'000.--
• Betriebs- und Sachaufwand	Fr. 85'000.--
• Beiträge an private Haushalte	Fr. 20'000.--
• Interne Verrechnungen	<u>Fr. 35'000.--</u>
Total Ausgaben	<u>Fr. 390'000.--</u>

Einnahmen

Elternbeiträge	<u>Fr. 291'000.--</u>
----------------	-----------------------

Damit geht das Budget von einem Kostendeckungsgrad von rund 74% aus.

Finanzielle Kompetenzen

Kompetenzen

Die erforderlichen Mittel für den Betrieb und die zu erwartenden Einnahmen durch die Tarife werden jährlich mit dem Budget der Politischen Gemeinde Rafz festgesetzt (Art. 14 der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen).

Für den Betrieb im Jahr 2020 sind diese Ausgaben nicht budgetiert, da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder der Beschluss der Generalversammlung des Trägervereins für die Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung noch die genauen Grundlagen für die Ausgaben vorlagen.

Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 des kantonalen Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde, oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Mit der Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Gemeindeversammlung ist die gesetzliche Grundlage durch das zuständige Organ gegeben, weshalb die Ausgaben als gebunden gelten.

Erlass Verordnung

Für den Erlass der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen in der Politischen Gemeinde Rafz ist, gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO), die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Nach Art. 32 GO sind Anträge von selbständigen Kommissionen (Schulpflege und Sozialbehörde) an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Abschied weiterleitet.

Rafz, 7. Januar 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Schulpräsident Albin Sigrist

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 19. Mai 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 6. Juli 2020:

Schulergänzende Tagesstrukturen, Neuerlass Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. August 2020

Die Schulpflege Rafz sprach sich mit Beschluss Nr. 12 vom 26. August 2019 grundsätzlich für ein eigenes, bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen aus. Mit Beschluss Nr. 305 vom 17. September 2019 unterstützt der Gemeinderat diesen Grundsatzentscheid der Schulpflege. Eine Arbeitsgruppe hat die vorliegende Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen erarbeitet.

Die RPK hat die Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen geprüft und erhebt keinen Einwand.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 die Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen.

Rafz, 19. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Rafz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Rafz zu genehmigen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde geprüft und an seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die detaillierte Jahresrechnung 2019 liegt seit Montag, 22. Juni 2020, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die nachfolgenden Seiten sowie die mündlichen Erläuterungen des Finanzvorstehers an der Gemeindeversammlung sollen mithelfen, die Jahresrechnung zu interpretieren und mit dem Budget 2019 zu vergleichen.

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2019 befindet sich im am Ende des Beleuchtenden Berichts.

Kommentar

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von 30'881'150.59 Franken und einem Ertrag von 32'504'731.32 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 1'623'580.73 Franken. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von 3'440'997.66 Franken und Einnahmen von 944'652.42 Franken, die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf 2'496'345.24 Franken. Im Finanzvermögen resultierten weder Ausgaben noch Einnahmen. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 60'182'652.48 Franken aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung erhöht sich das zweckfreie Eigenkapital auf 41'236'672.70 Franken.

Das Budget ging von einem Aufwandüberschuss von 587'200.00 Franken aus, die Jahresrechnung 2019 schliesst nun mit einem Ertragsüberschuss von 1'623'580.73 Franken ab. Der Rechnungsabschluss fällt also um 2'210'780.73 Franken besser aus als budgetiert. Die Analyse der Jahresrechnung zeigt, dass vor allem die höheren Steuererträge - davon massgeblich der Bereich Grundstückgewinnsteuern sowie Steuereinnahmen des Rechnungsjahres - zu diesem markant besseren Ergebnis beigetragen haben. Es kam aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget, sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht. So verzeichnet die allgemeine Verwaltung höhere Nettoaufwendungen als im Budget vorgesehen. Ebenfalls führte der Verzicht bei der Abgrenzung des Ressourcenausgleiches zu massiv tieferen Erträgen und es entstanden Mehrkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen. Diesen stehen aber Verbesserungen beim Alters- und Pflegeheim Peteracker, den Bereichen der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Landwirtschaft gegenüber.

Erfolgsrechnung

Die detaillierte Jahresrechnung zeigt hauptsächlich in den folgenden Bereichen gewichtige Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung, welche das Ergebnis

verbesserten:	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr.	108'623.19
(Minderaufwand / Mehrertrag)	3 Kultur, Sport und Freizeit	Fr.	14'785.09
	4 Gesundheit	Fr.	180'294.75
	5 Soziale Sicherheit	Fr.	404'736.80
	6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Fr.	123'451.90
	7 Umweltschutz und Raumordnung	Fr.	43'315.31
	8 Volkswirtschaft	Fr.	164'015.71
	9 Finanzen und Steuern	Fr.	1'298'222.70
verschlechterten:	0 Allgemeine Verwaltung	Fr.	111'558.14
(Mehraufwand / Minderertrag)	2 Bildung	Fr.	15'106.58

Finanz- und Steuerverwaltung

Die aufgrund des Weggangs des bisherigen Abteilungsleiters entstandene Vakanz musste bis zum Antritt des jetzigen Stelleninhabers mit einem externen Springer besetzt werden, was zu Mehrkosten geführt hat. Zudem konnten weniger Bezugsentschädigungen (Steuern) vereinnahmt werden.

Allgemeines Rechtswesen

Die Abweichung von rund 38'000 Franken ist im Wesentlichen auf tiefere Rechnungen der Berufsbeistandschaften und höhere Gebührenerträge zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt höhere Rechnungen der Berufsbeistandschaften eintreffen.

Militärische Verteidigung

Obschon im Jahr 2019 der Kugelfang der Schiessanlage notfallmässig saniert werden musste (nicht budgetiert, rund 24'000 Franken), schliesst dieser Bereich mit einem um rund 36'000 Franken höheren Ergebnis als budgetiert. Hauptgrund ist die zusätzliche Belegung der Truppenunterkunft durch das Militär, wobei angemerkt werden muss, dass die Einquartierung jeweils auch zu höheren Kosten führt.

Bildung

Bei der Schule beträgt die Nettoabweichung der gesamten Funktion gerade einmal 15'100 Franken, was bei einem Nettoaufwand von 10'560'106.58 Franken einer „Punktlandung“ entspricht. Innerhalb dieser Funktion kam es jedoch zu mehreren Verschiebungen. Die Primarstufe verursachte 88'900 Franken höhere Kosten, wobei die Sekundarstufe 40'000 Franken weniger benötigt hat. Die grösste Abweichung ist bei den Schulliegenschaften zu finden. Trotz der höheren Gebäudeunterhaltskosten und den höheren Auslagen im Bereich der Ver- und Entsorgung liegt der Nettoaufwand rund 139'000 Franken unter dem Budget. Ein grosser Teil dieser Abweichungen ist auf tiefere Personalkosten sowie höhere Liegenschaftenerträge beim Lehrschwimmbecken zurückzuführen. Eine markante Veränderung ergibt sich zudem im Bereich Sonderschulen. Der hohe Anstieg der Nettoaufwendungen ist auf Veränderungen bei der Schülerschaft zurückzuführen, wobei diese Kosten oftmals nicht planbar sind, da auch Einzelfälle hohe Kosten verursachen können.

Sport

Zum allseitigen Bedauern wurde die Saalsporthalle im Jahr 2019 des Öfteren von Vandalen heimgesucht. Die Schäden belaufen sich auf mehrere 10'000 Franken, wobei ein Teil der Kosten glücklicherweise durch die Versicherung zurückerstattet wurden. Personelle Ausfälle beim Freibad führten zu höheren Lohnkosten, welche jedoch dem Zweckverband Schwimmbad Rafz-Wil verrechnet werden konnten.

Alters- und Pflegeheim Peteracker

Die Betriebsrechnung des Alters- und Pflegeheims Peteracker schliesst in der Finanzbuchhaltung mit einem Ertragsüberschuss von 82'100 Franken ab (Budget: 12'000 Franken). Das Ergebnis fällt somit um gut 70'000 Franken besser aus als budgetiert. Beim Aufwand sind die Veränderungen in den Bereichen der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten zu finden, aber auch der höhere Verbrauch von Lebensmitteln schlägt sich in der Rechnung nieder. Durch die hohe Auslastung der Zimmer und den höheren Einnahmen bei Banketten und in der Cafeteria ist der Ertrag merklich gestiegen.

Pflegefinanzierung

Erneut muss ein Anstieg der Kosten für die Pflegefinanzierung festgestellt werden. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung ist damit zu rechnen, dass dieser Trend auch über die nächsten Jahre anhält.

Ambulante Krankenpflege (Spitex)

Die Spitex Rafz schliesst sowohl die Rechnung 2018 als auch die Rechnung 2019 mit Gewinn. Budgetiert wurde der Ertragsüberschuss 2018, welcher nochmals besser ausgefallen ist. Im Jahr 2019 wurde zudem auf die periodengerechte Verbuchung der Erträge umgestellt, weshalb zusätzlich der Ertragsüberschuss 2019 (provisorisch) verbucht wurde. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Einmaleffekt.

Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Während sich die Ergänzungsleistungen zur IV netto im Bereich des budgetierten Betrages bewegen, ist ein massiver Anstieg bei den Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV zu verzeichnen. Aufgrund der demografischen Entwicklung zeichnet sich auch hier ein nochmaliger Anstieg für die nächsten Jahre ab.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Asylwesen

Neben tieferen Aufwendungen für Sozialhilfe sind auch massiv höhere Rückerstattungen durch ehemalige Klient/innen zu verzeichnen, weshalb der Nettoaufwand der Funktion 5720 261'000 Franken unter dem budgetierten Wert schliesst. Im Asylwesen zeichnet sich aufgrund einer Abstimmung (September 2017) Verschiebungen innerhalb der Funktionen 5720 (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) und 5730 (Asylwesen) ab, weshalb die hohe Differenz zum Budget entstanden ist.

Gemeindestrassen

Hohe Rückerstattung durch Personalversicherungen sowie die Verschiebung von Projekten und tiefere Unterhaltskosten tragen zum verbesserten Ergebnis bei.

Öffentliche Verkehrsinfrastruktur

Bei der Budgetierung wurde der Budgetwert um eine Kommastelle nicht korrekt angesetzt, was die hohe Abweichung erklärt.

Allgemeine Gemeindesteuern

Die im Berichtsjahr 2019 verbuchten Steuererträge sind erneut der Hauptgrund für das positive Rechnungsergebnis 2019. Besonders die Einkommenssteuern der natürlichen Personen im Rechnungsjahr (+ 708'000 Franken) und aus früheren Jahren (+ 589'000 Franken) schlagen zu Buche. Im Vergleich zum Budget fällt aber auch auf, dass die aktiven Steuerausscheidungen der Gewinnsteuern der juristischen Personen rund 156'000 Franken tiefer ausfallen. Dieser Bereich ist jeweils sehr schwierig abschätzbar, hängt dieser doch stark von der Veranlagungstätigkeit des Kantons ab.

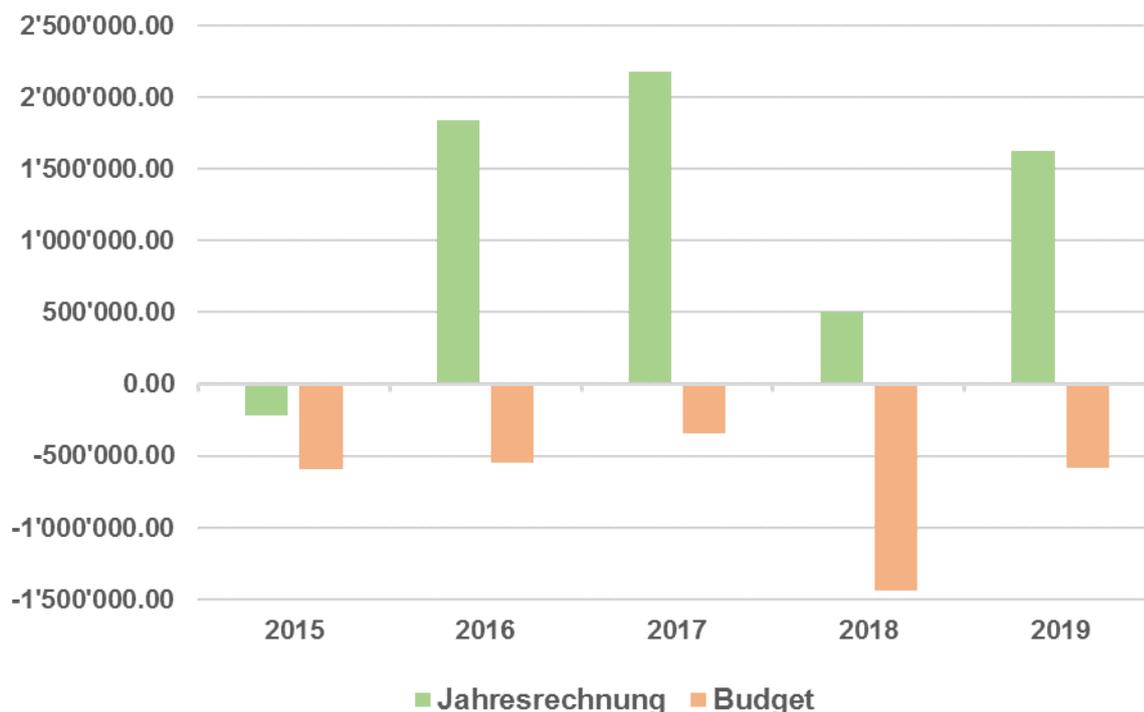
Sondersteuern

Die Grundstückgewinnsteuern übertreffen die Erwartungen bei Weitem. Mit 1'249'000 Franken wurden mehr als drei Mal so viele Steuern vereinnahmt wie budgetiert. Grund hierfür ist die höhere Veranlagungstätigkeit des Gemeindesteueramtes (inkl. Pendenzenabbau). Die aktuellen Depotleistungen lassen darauf schliessen, dass diese erfreuliche Entwicklung auch noch die nächsten Jahre anhält, sofern die Preisentwicklung der Immobilien in diesem Rahmen anhält.

Finanz- und Lastenausgleich

Der Budgetwert von 7 Mio. Franken wurde aufgrund der damaligen Rechtsgrundlage aufgrund der erwarteten Zahlung des Kantons zuzüglich der Rechnungsabgrenzung kalkuliert. Der Gemeinderat hat sich jedoch nach erfolgter Gesetzesanpassung dafür entschieden, auf eine Abgrenzung zu verzichten, weshalb nur die effektiv vereinnahmten Beträge verbucht wurden.

Rechnungsergebnisse 2015 - 2019



Investitionsrechnung

Die Gesamtausgaben bewegen sich unter den budgetierten Beträgen, da verschiedene Projekte noch nicht fertig erstellt sind oder sich deren Umsetzung auf spätere Jahre verschieben. Gleichzeitig konnten bei den Anschlussgebühren des Wasserwerkes und der Abwasserbeseitigung massiv höhere Einnahmen erzielt werden, was sich in tieferen Nettoinvestitionen niederschlägt. Diese betragen 2'496'345.24 Franken (Budget: 7'516'000.00 Franken). Sie sind mit dem Rechnungsabschluss in die Bilanz auf das Verwaltungsvermögen übertragen und dort nach den neuen gesetzlichen Vorgaben aufgrund des neuen Rechnungslegungsmodelles HRM II linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben worden.

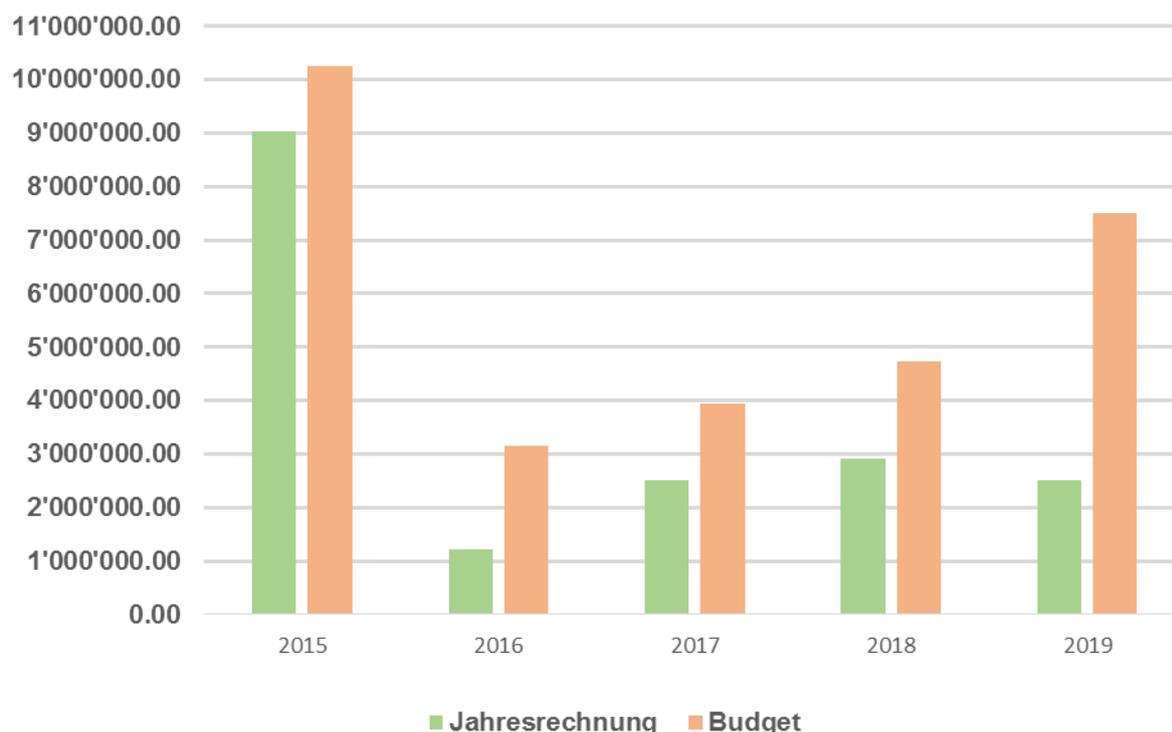
Die grössten Nettoinvestitionen sind in den folgenden Bereichen getätigt worden:

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>
6150.5010.04	Sanierung Chüewäg	Fr. 202'596.15
7101.5620.00	Investitionsbeitrag Gruppenwasservers.	Fr. 310'891.72
7201.5030.06	Neubau Regenbecken Kläranlage	Fr. 1'162'625.81
7201.5620.00	Investitionsbeitrag Abwasserverband	Fr. 227'048.60
7410.5020.00	Hochwasserschutz Landbach	Fr. 178'049.26

Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen zu verzeichnen.

Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen 2'301'597.26 Franken, wovon die Gemeindebetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und Antennenanlage 295'641.00 Franken direkt über die Gebühren finanzieren müssen. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen im Betrage von 2'005'956.26 Franken.

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 2015 - 2019



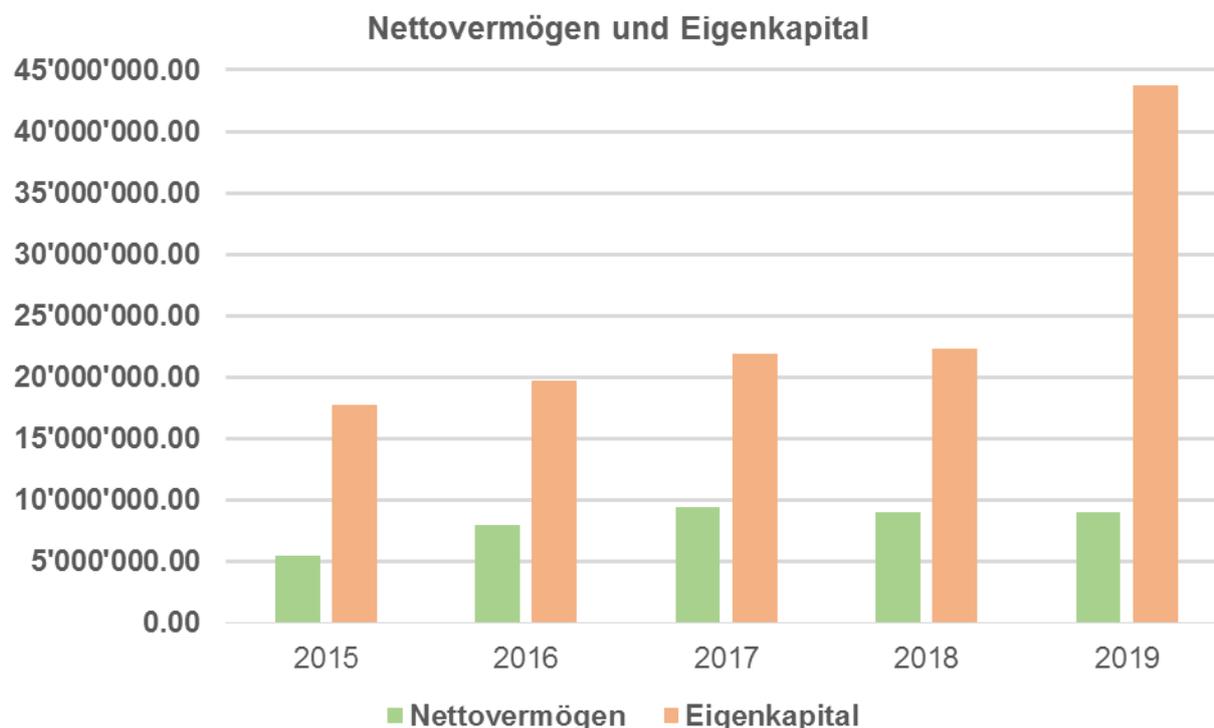
Bilanz

Übersicht:	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven und Passiven je	60'182'652.48	60'225'590.91
davon:		
Finanzvermögen:	20'489'354.95	20'727'041.36
Verwaltungsvermögen:	39'693'297.53	39'498'549.55
davon Anlagevermögen FV und VV:	48'807'683.53	48'528'135.55
Fremdkapital	11'487'588.79	12'639'539.52
davon kurzfristig:	7'932'112.39	7'211'528.92
Zweckgebundenes Eigenkapital (Spezialfinanzierungen)	7'458'390.99	3'845'323.54
Zweckfreies Eigenkapital (Bilanzüberschuss)	41'236'672.70	43'740'727.85

Zufolge Bilanzanpassung werden die Werte per 1. Januar 2019 anstelle 31. Dezember 2018 gegenübergestellt.

Vermögenslage

Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf 43'740'727.85 Franken. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies beinahe einer Verdoppelung. Dies liegt an der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zufolge Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM II. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüberstehen. Das Nettovermögen erfährt durch HRM II jedoch keine Änderung. Hier weist die Gemeinde mit einem Vermögen von 9'001'766 Franken, bzw. 1'936 Franken pro Einwohner/in, weiterhin eine gesunde Grösse aus.



Darlehen

Die Darlehensschulden betragen per 31. Dezember 2019 5 Mio. Franken (-1 Mio. Franken). Für deren Verzinsung sind insgesamt 24'225.75 Franken aufgewendet worden. Der Durchschnittszinssatz der langfristigen Darlehen entspricht im Berichtsjahr 0.31%.

Rafz, 12. Mai 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:

Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Finanzvorsteher Kurt Altenburger

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung** und die **Sonderrechnungen 2019** der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 12. Mai 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	30'881'150.59
	Gesamtertrag	Fr.	32'504'731.32
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'623'580.73
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'440'997.66
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	944'652.42
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'496'345.24
Investitionsrechnung	Finanzvermögen		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	60'182'652.48

- Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Durch diesen Überschuss sowie die Übertragung der Aufwertungs- und Neubewertungsreserven erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 41'236'672.70**.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rafz finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8197 Rafz, 09.06.2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	9'338'278.34	9'168'900.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'624'600.25	5'731'700.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'943'911.28	2'061'600.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	32'363.30	38'700.00	
36	Transferaufwand	13'206'509.69	12'676'900.00	
37	Durchlaufende Beiträge	64'810.35	43'000.00	
	Total betrieblicher Aufwand	30'210'273.19	29'720'800.00	
40	Fiskalertrag	14'307'906.42	11'940'000.00	
41	Regalien und Konzessionen	1'448.00	1'300.00	
42	Entgelte	7'782'444.58	6'859'300.00	
43	Verschiedene Erträge	1'000.00	1'400.00	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	547'518.68	752'300.00	
46	Transferertrag	8'520'106.39	9'148'300.00	
47	Durchlaufende Beiträge	64'810.35	43'000.00	
	Total betrieblicher Ertrag	31'235'034.40	28'745'600.00	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'024'761.21	-975'200.00	
34	Finanzaufwand	85'733.35	116'900.00	
44	Finanzertrag	684'552.87	504'900.00	
	Ergebnis aus Finanzierung	598'819.52	388'000.00	
	Operatives Ergebnis	1'623'580.73	-587'200.00	
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'623'580.73	-587'200.00	
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	585'144.05	588'900.00	
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	585'144.05	588'900.00	
	Total Aufwand	30'881'150.59	30'426'800.00	
	Total Ertrag	32'504'731.32	29'839'400.00	

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'899'716.46	720'958.32	2'623'100.00	555'900.00		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'106'881.27	404'504.46	1'053'200.00	242'200.00		
2	Bildung	10'969'216.09	409'109.51	10'825'900.00	280'900.00		
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'856'981.12	592'186.21	1'770'000.00	490'400.00		
4	Gesundheit	5'735'681.20	4'775'775.95	5'526'700.00	4'396'500.00		
5	Soziale Sicherheit	4'056'001.41	2'088'638.21	3'900'100.00	1'528'000.00		
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'578'701.02	394'552.92	1'712'300.00	404'700.00		
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'645'174.64	1'418'189.95	1'871'900.00	1'601'600.00		
8	Volkswirtschaft	846'988.88	1'292'404.59	90'390.00	1'185'200.00		
9	Finanzen und Steuern	185'808.50	20'408'431.20	239'600.00	19'164'000.00		
Total Aufwand / Ertrag		30'881'150.59	32'504'731.32	30'426'600.00	29'939'400.00		
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		1'623'580.73	0.00	0.00	587'200.00		
Total		32'504'731.32	32'504'731.32	30'426'600.00	30'426'600.00		

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
I	IR VW Total Einnahmen / Ausgaben	4'385'650.08	4'385'650.08	11'794'000.00	11'794'000.00	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					
	Nettoergebnis	130'167.40	130'167.40	100'000.00	100'000.00	
0290	Verwaltungliegenschaften, übriges	130'167.40	130'167.40	100'000.00	100'000.00	
5040.00	Gemeindehaus - Sanierung Fassade	130'167.40	130'167.40	100'000.00	100'000.00	
2	BILDUNG					
	Nettoergebnis	254'538.80	254'538.80	3'631'000.00	1'500'000.00	2'131'000.00
2170	Schulliegenschaften	43'350.85	43'350.85	3'350'000.00	1'500'000.00	
5040.01	SH Tannewäg - Planung und Renovation Schwimmbecken			2'500'000.00		
5040.02	Bölli - Kindergärten / Kinderhort / Therapien	43'350.85	43'350.85	250'000.00		
5040.03	SH Schalmenecker - PWT und Verteilung			600'000.00		
6320.00	SH Tannewäg - Beiträge Renovation Schwimmbecken				1'500'000.00	
2192	Volksschule, Sonstiges	90'051.50	90'051.50	85'000.00		
5060.00	Anschaffung Informatik	90'051.50	90'051.50	85'000.00		
2200	Sonderschulen	121'136.45	121'136.45	196'000.00		
5620.00	HPS Bezirk Bülach (Ausbau Schule Winkel)	121'136.45	121'136.45	196'000.00		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT					
	Nettoergebnis	33'331.43	33'331.43	115'000.00	319'000.00	
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	33'331.43	33'331.43	115'000.00	15'000.00	
5030.01	Neuanchlüsse + Ausbau Antennenanlage			75'000.00		
5030.03	Austausch Verstärker Antennenanlage	33'331.43	33'331.43	40'000.00		
6370.00	Antennenanlage - Anschlussgebühren				15'000.00	
3410	Sport					
6320.00	ZV Schwimmbad Rafz-Wil - Investitionsbeitrag				304'000.00	304'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
4	GESUNDHEIT						
	Nettoergebnis			300'000.00	300'000.00		
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime						
5040.00	APH - Demenzabteilung			300'000.00			
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
	Nettoergebnis	315'851.65	315'851.65	1'042'000.00	1'042'000.00		
6150	Gemeindestrassen						
5010.01	Massnahmen Verkehrsberuhigung	315'851.65		1'042'000.00			
5010.02	Märktgass / Bergstrasse - Anpassung Knoten	7'040.55		50'000.00			
5010.03	Bahnhofstrasse / Rüdingerstrasse - Anpassung	74'261.45					
5010.04	Chüewäg (Freie - Saalisporthalle) - Sanierung	202'586.15		280'000.00			
5010.06	Solgerwäg - Anpassung/Sanierung Einmündung			130'000.00			
5010.07	Landstrasse - Bau Eingangstor			120'000.00			
5010.08	Heereguet - Ausbau Strasse	28'861.35		302'000.00			
5010.09	Schluchewäg - Ersatz Belag			160'000.00			
5010.11	Im alte Wingert - Strassensanierung	5'082.15					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
	Nettoergebnis	2'664'284.59	932'402.42	4'452'000.00	320'000.00	4'132'000.00	
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]						
5030.01	Reservoir Schaffhuserhau - Erschliessung Strom, Kanalisation	586'021.05	238'114.25	1'946'000.00	60'000.00		
5030.04	Heereguet - Ersatz WL	105'736.45		35'000.00			
5030.05	Landstrasse - Ersatz WL Ziegeleiweg bis APH	8'899.69		230'000.00			
5030.06	Landstrasse - Ersatz WL Zollamt			240'000.00			
5030.07	Christegässli - Ersatz WL			80'000.00			
5030.08	Bahnhofstrasse/Gleisquerung - Ersatz WL	109'653.59		80'000.00			
5030.09	Gleisquerung/SIG - Ersatz WL	45'947.75		280'000.00			
5030.10	Schluchewäg - Ersatz WL			180'000.00			
5620.00	ZV GWV Raizerfeld - Investitionsbeitrag	310'891.72		220'000.00			
5620.01	ZV Grundwassergewinnung Stadtforen - Investitionsbeitrag	4'891.85		591'000.00			
6370.00	Wasserwerk - Anschlussgebühren		238'114.25		60'000.00		

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	1'889'308.11	694'288.17	1'914'000.00	60'000.00		
5030.01 Landw. Siedlungen - Neubau Abwasserleitung	272'413.64		100'000.00			
5030.05 Hauffeld - Private Anschlussleitungen	20'201.26		22'000.00			
5030.06 ARA Raifz - Neubau Regenbecken	1'162'625.81		861'000.00			
5030.07 GEP - Kanalsanierungen 2019	86'828.35		110'000.00			
5030.08 GEP - Zustandsaufnahme pAL Etappe 2019	81'979.17		93'000.00			
5030.09 Heerquet - Ersatz Abwasserleitung	14'832.83		395'000.00			
5030.10 Schluchewäg - Ersatz Meteorwasserleitung	23'380.45		90'000.00			
5620.00 ZV AV Raifzerfeld - Investitionsbeitrag	227'048.60	131'869.82	243'000.00			
6320.00 ZV AV Raifzerfeld - Investitionsbeiträge		562'418.35		60'000.00		
6370.00 Abwasserbeseitigung - Anschlussgebühren						
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	10'906.17		130'000.00			
5030.00 Entsorgungsgebäude - Verkehrsregelung	10'906.17		130'000.00			
7410 Gewässerverbauungen	178'049.26		400'000.00	200'000.00		
5020.00 Landbach - Hochwasserschutz	178'049.26		400'000.00			
6310.00 Landbach - Beiträge Hochwasserschutz				200'000.00		
7900 Raumordnung						
5290.00 Siedlungsgebiet - Festlegung Gewässerraum			62'000.00			
8 VOLKSWIRTSCHAFT	42'823.79	42'823.79	15'000.00	15'000.00		
Nettoergebnis					15'000.00	
8205 Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	42'823.79		15'000.00			
5040.00 Waldhütte Grundforen - Erschliessung Strom, Abwasser	42'823.79		15'000.00			
9 FINANZEN	944'652.42	3'440'997.66	2'139'000.00	9'655'000.00		
Nettoergebnis	2'496'345.24		7'516'000.00			
9999 Abschluss	944'652.42	3'440'997.66	2'139'000.00	9'655'000.00		
5900.00 IR VW - Passivierte Einnahmen	944'652.42		2'139'000.00			
6900.00 IR VW - Aktivierte Ausgaben		3'440'997.66		9'655'000.00		

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'070'729.63	6'828'524.74
101 Forderungen	4'516'037.63	4'401'872.01
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	46'238.50	39'730.35
108 Vorräte und angefangene Arbeiten	64'449.60	103'841.85
Umlaufvermögen	11'697'455.36	11'374'968.95
107 Finanzanlagen	0.00	84'800.00
108 Sachanlagen FV	9'029'586.00	9'029'586.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	9'029'586.00	9'114'386.00
Total Finanzvermögen	20'727'041.36	20'489'354.95
140 Sachanlagen VV	32'052'173.52	32'044'735.59
142 Immaterielle Anlagen	348'761.84	244'665.13
144 Darlehen	1'140'740.00	1'140'740.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'270'713.00	1'270'713.00
146 Investitionsbeiträge	4'688'161.19	4'992'443.81
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	39'498'549.55	39'693'297.53
Total Verwaltungsvermögen	39'498'549.55	39'693'297.53
Total Aktiven	60'225'590.91	60'182'652.48
* Total Anlagevermögen	48'528'135.55	48'807'683.53

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	5'182'102.12	5'412'004.94
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	58'302.00	63'182.95
205 Kurzfristige Rückstellungen	471'124.80	456'924.50
Kurzfristiges Fremdkapital	7'211'528.92	7'932'112.39
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	3'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	128'052.75
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	428'010.60	427'423.65
Langfristiges Fremdkapital	5'428'010.60	3'555'476.40
Total Fremdkapital	12'639'539.52	11'487'588.79
280 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	3'845'323.54	7'458'390.99
281 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
282 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
283 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	3'845'323.54	7'458'390.99
284 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
285 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	20'808'098.55	0.00
286 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	548'874.30	0.00
289 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	22'383'757.00	41'236'672.70
Zweckfreies Eigenkapital	43'740'727.85	41'236'672.70
Total Eigenkapital	47'586'051.39	48'695'063.69
Total Passiven	60'225'590.91	60'182'652.48



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2019

an die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Rafz

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rafz, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31.12.2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeindevorstand für die Anwendung sachgerechter Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Unsere Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards und wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Nach diesen Vorgaben haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilisierung der vorgenommenen Schätzungen sowie eine

Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (GG § 145 und § 146) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Dielsdorf, 25.05.2020

Verwaltungsrevisionen AG



Marcel Züblin
Betriebsökonom FH
(Prüfungsleitung)



Mario Trevisan
Fachmann Finanz- & Rechnungswesen